



Pressemitteilung

Geschäftszeiten des Landeselternrates M-V
Montag und Mittwoch 7.30 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag 7.30 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag 7.30 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag 7.30 Uhr – 12.30 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet.

Hohendorf, den 27.10.2003

Neues Kindertagesförderungsgesetz Landeselternrat fordert trotz leerer Kassen: Erziehung und Bildung behinderter Kinder sind weiterhin sicher zu stellen!

Die flächendeckende Einrichtung von Ganztagschulen wird durch die Bundesregierung gefordert und gefördert. Förderschulen zur individuellen Lebensbewältigung (FiL) wurden in der Praxis dem geltenden Schulgesetz M-V entsprechend bisher als Ganztagschulen geführt, wie es bundesweit üblich ist. Für Kinder mit geistiger oder mehrfacher Behinderung ist Bildung und Erziehung nach einem ganzheitlichen und lernzieldifferenzierten Unterrichts- und Förderkonzept in Ganztagsform unerlässlich! Viele dieser SchülerInnen können und dürfen außerdem die Nachmittage und Ferienzeiten nicht unbeaufsichtigt verbringen.

In M-V wird dies seit August diesen Jahres durch das Bildungsministerium unmöglich gemacht, weil infolge von Mittelkürzungen die nötigen Pädagogen entlassen wurden.

1. Warum wird hier durch das BM gegen geltendes Recht verstoßen (§ 39 Abs. 6 SchulG M-V fordert, Schulen für geistig Behinderte als Ganztagschulen zu entwickeln)?
2. Warum stellt man alleinerziehende und erwerbstätige Mütter vor unlösbare Betreuungprobleme?

Der Landeselternrat fordert:

1. § 39 Abs. 6 des SchulG M-V ist umzusetzen
2. das Erziehungs- und Förderkonzept der FiL in Ganztagsform ist zu erhalten
3. die dafür notwendige Personalausstattung ist sicherzustellen.

Bildungsminister Prof. Dr. Dr. Hans-Robert Metelmann sicherte Vertretern des LER am 4. September dieses Jahres zu, dass die durch die Streichungen des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung entstandenen Förder- und Betreuungsprobleme für behinderte Kinder im neuen Kindertagesförderungsgesetz (KiföG) unter Mitwirkung des Landeselternrats gelöst werden sollen.

Diese Zusicherung des Ministers wird zweifach nicht eingehalten. Das ergibt sich aus dem Entwurf des KiföG, wie ihn das Landeskabinett am Dienstag verabschieden will.

1. Anspruch auf Hortförderung besteht demnach nur im Grundschulalter und ausnahmsweise bis zur 6. Jahrgangsstufe

- der Landeselternrat wurde dazu trotz Zusicherung nicht gehört

Der Landeselternrat fragt:

- Was geschieht mit den behinderten Jugendlichen der Jahrgangsstufen sieben bis zwölf?
- Was geschieht mit den schwerer behinderten Kindern, die barrierefreie Horträume oder rollstuhlgerechte Sanitäreanlagen brauchen?
- Was geschieht mit den sozial behinderten SchülerInnen, die nicht in einer regulären Hortgruppe mit 22 Kindern beaufsichtigt und gefördert werden können?

Behinderte Kinder gehören nicht auf den Verschiebebahnhof der Kostenträger. Ihre alleinerziehenden erwerbstätigen Mütter dürfen nicht in die Sozialhilfe abgedrängt werden! Die vorhandenen und bewährten Strukturen an den Förderschulen zu erhalten, ist gerade angesichts leerer Kassen die *billigste Lösung*.

V.i.S.d.P. Annegrid Schulz (1. stellv. Vorsitzende LER M-V)